

Information zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

zum 1. Januar 2017 wurden die Leistungen der Pflegeversicherung von bisher 3 Pflegestufen auf das neue System der 5 Pflegegrade umgestellt. Dabei ergaben sich die individuellen Ansprüche ab 1. Januar 2017. Die meisten von Ihnen haben sicherlich die Bescheide der Pflegekasse genau geprüft, denn von ihnen hängt der lebenslange Besitzstandsschutz ab. Dabei wird durch die „Eingeschränkte Alltagskompetenz“ eine Höherstufung möglich.

Wenn bei Ihrem(r) zu Pflegenden noch keine Anerkennung der „Eingeschränkten Alltagskompetenz“ vorliegt, sollten Sie bei Ihrer Pflegekasse/Krankenkasse ein neues Pflegegutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) beantragen.

Der oder die Mitarbeiter(in) des MDK verwendet bei der Begutachtung ein Computerprogramm, bei dem die Antworten auf Fragen in einem Formular angekreuzt werden. Der Zusatz „Eingeschränkte Alltagskompetenz“ wird dabei erst bei einer Punktzahl ab 90 erreicht.

Da das vom MDK verwendete Programm bei der richtigen Einschätzung der tatsächlichen Möglichkeiten vieler unserer behinderten Menschen von der Wirklichkeit weit entfernt ist, wird diese Punktzahl häufig nicht erreicht. Um dennoch „Eingeschränkte Alltagskompetenz“ zu erreichen, sollte man versuchen, dass der MDK zusätzlich zu dem verwendeten Formular seine persönliche Einschätzung mit einigen Sätzen der Pflegekasse zukommen lässt, welche die tatsächlichen Defizite dokumentieren.

Sprechen Sie ggf. eine Pflegefachkraft in den Wohnstätten auf eine fachliche Unterstützung an.

Erklärung zur Alltagskompetenz

Unter Alltagskompetenz versteht man, dass ein Erwachsener die alltäglichen Aufgaben innerhalb seiner Kultur selbstständig und unabhängig in einer eigenverantwortlichen Weise erfüllen kann.

Die „Eingeschränkte Alltagskompetenz“ hat der Gesetzgeber mit Einfügen des § 45a in das SGB XI versucht zu präzisieren, um den seit dem 01.01.2002 „Berechtigten Personenkreis“ festzulegen. Betroffen sind Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Dies sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, werden Bereiche aufgeführt wie z. B. Weglauftendenzen, Verkennen gefährlicher Situationen, Unfähigkeit zur Kooperation oder Strukturierung des Tagesablaufs oder aber auch anhaltende Zustände von Depression und Angst mit ihren Folgen.

Grundsätzlich gilt: Versicherte mit Einschränkungen werden in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet: von Pflegestufe I in Pflegegrad 2, von Pflegestufe II in Pflegegrad 3 und von Pflegestufe III in Pflegegrad 4.

Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet: von Pflegestufe 0 in Pflegegrad 2, von Pflegestufe I in Pflegegrad 3, von Pflegestufe II in Pflegegrad 4 und von Pflegestufe III in Pflegegrad 5.

Quelle: mdk-sachsen.de

		NEUE LEISTUNGEN IM DETAIL (in Euro)				
		Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstat. Pflege	Vollstat. Pflege
	Härtefall	5	901	1995	1995	2005
	3 mit e.A.	4	728	1612	1612	1775
	2 mit e.A.	3	545	1298	1298	1262
	1 mit e.A.	2	316	689	689	770
	0+1 PFLEGESTUFE WIRD ZU	2	316	689	689	770
	BISHER KEINE PFLEGESTUFE	1	125*	0	0	125
		Ambulant			(Teil-)stationär	

e.A. = eingeschränkte Alltagskompetenz
(z.B. auf Grund Demenz)

Quelle: Medikwork24

* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.